|  |
| --- |
| Stadt Nürnberg · Innerer Laufer Platz 3 · 90403 Nürnberg |
|  |

18.02.2019

**Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**

**Erlass eines Aufenthaltsverbots nach Art. 26 Abs. 2 LStVG**

**wegen Entschärfung einer Fliegerbombe**

Anlagen

Karte Räumbereich

Liste der im Räumbereich liegenden Anwesen

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Auf einem Grundstück in Nürnberg in der Proeslerstraße, wurde am 18.02.2019 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der das im beiliegenden Plan mit einer roten Linie umfasste Gebiet umfasst. Die beiliegenden Karte und Gebäudeliste sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Montag, 18.02.2019, 11:30 Uhr, bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Polizei folgende Anordnungen:

2.1 Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereichs liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind ab 11:30 Uhr nach Weisung durch die Polizei zu verlassen. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.

2.2 Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Polizei vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.

3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.

1. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 getroffenen Anordnungen nicht bis zu Beginn des dort festgesetzten Zeitraumes befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

I.

Auf einem Grundstück in der Proeslerstraße in Nürnberg wurde am 18.02.2019 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Der Sprengkörper muss am Montag, 18.02.2019, vor Ort entschärft werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Sprengkommandos Nürnberg mit den Sicherheitsbehörden der Stadt Nürnberg und der Polizei einen Räumbereich festgelegt, der das im beiliegenden Plan mit einer roten Linie eingegrenzte Gebiet umfasst.

II.

1. Die Stadt Nürnberg ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2.1 Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 6 können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

2.2 Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Bewohnern und anderen Personen, denen das Betreten der betroffenen Anwesen untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz (GG) und die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Art. 26 LStVG ist Gesetz i.S.v. Art. 13 Abs. 7 2. Alternative GG. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

2.3 Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Entschärfung des Sprengkörpers vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet. Durch den Austritt von Gas kann es bei einer solchen Explosion zu einer weiteren Ausbreitung der Schäden kommen. Der Bereich, der von einer möglichen Explo­sion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Entschärfung drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

2.4 Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um drohende Gefahr durch eine Explosion abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Sprengkörpers und eines möglichen Einwirkungsbereichs im Falle einer Explosion festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung des in Nr. 1 festgelegten Bereichs kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwen­dung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Bombe unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Bevölkerung zur Folge.

4. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts des mit dem zu entschärfenden Sprengkörper nicht zu vertretenen Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art.3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Der Bescheid muss deshalb auch dann befolgt werden, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Nürnberg, Ordnungsamt, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Skrok

Stadtdirektor